

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Juni 2008

Nummer 24

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 247 Berichtigung zum Amtsblatt vom 23.05.2008 lfd. Nr. 218 (Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen). S. 185
- 248 Verlängerung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 185
- 249 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf). S. 186

Wirtschaft und Verkehr

- 250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Klinik der Universität zu Köln (Hubschrauberlandeplatz). S. 186
- 251 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 186

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 252 Antrag der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG. S. 187
- 253 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 187
- 254 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie GmbH, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg. S. 188
- 255 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehin-ger Straße 200, 47259 Duisburg. S. 189

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 256 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EKHK Hans-Dieter Fischer). S. 189
- 257 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (KK Dietmar Gralla). S. 189
- 258 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (KK Nadia van Alst). S. 189
- 259 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 173 110). S. 189

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 247 Berichtigung zum Amtsblatt
vom 23.05.2008 lfd. Nr. 218**
(Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Ich habe der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurin

Dipl.-Ing. Christiane Michel
Mülheimer Straße 1
46049 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Lev Blaha

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 185

- 248 Verlängerung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 30. Mai 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Straße 5
46459 Rees

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker
Thomas Hölker

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
bis zum 31.08.2008 heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 185

**249 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 30. Juni 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Schiffer
Am Köhnen 62
40599 Düsseldorf

am 01.02.2000 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. Reinhard Jaeschke
ist zum 31.05.2008 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 186

Wirtschaft und Verkehr

**250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die negative Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Klinik der
Universität zu Köln (Hubschrauberlandeplatz)**

Bezirksregierung
26.01.01.03

Düsseldorf, den 27. Mai 2008

Das Klinikum der Universität zu Köln hat mit Datum vom 07.05.2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 LuftVZO für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht zur Nutzung mit Hubschraubern im Rettungswesen und Katastrophenschutz, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr, an der Meister-Ekkehart-Straße in Köln-Lindenthal beantragt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Nüse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 186

**251 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-04/08

Düsseldorf, den 4. Juni 2008

**Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom
GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß
§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m.
§ 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
(VwVfG NRW)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 10.03.2008 beantragt, den standortgleichen Ersatzneubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen-Frimmersdorf, Bauleitnummer (Bl.) 4535, im Abschnitt Umspannanlage (UA) Rommerskirchen – Punkt (Pkt.) Sinseden gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs.7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Stadtgebiet Bergheim – Gemarkung Hüchelhoven sowie im Gemeindegebiet Rommerskirchen – Gemarkung Rommerskirchen, erfolgen.

Die Leitung wird von der Vorhabensträgerin seit 1959 betrieben und verläuft ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwa 2,7 km verlaufen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Gemeinde Rommerskirchen) und ca. 1,1 km im Regierungsbezirk Köln (Stadt Bergheim).

Die Leitung ist derzeit im vorgenannten Abschnitt mit vier 220-kV-Stromkreisen beseilt. Der vorhandene 380-kV-Masttyp D 2B war ursprünglich für eine Belegung mit vier 220-kV-Stromkreisen oder zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. In Folge der Netzumstrukturierungen, die für den 380-kV-Netzanschluss des nahegelegenen, im Bau befindlichen Kraftwerks der RWE Power durchgeführt werden müssen, ist zukünftig für die Leitung Bl. 4535 die Beseilung mit einem 380-kV-Stromkreis als Kraftwerksableitung sowie einem verbleibenden 220-kV-Stromkreis vorgesehen.

Für die Zubeseilung des 380-kV-Stromkreises sind die Maste der bestehenden Leitung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN VDE 0210 in der aktuellen Fassung überrechnet worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine erforderliche Verstärkung der vorhandenen Masten unwirtschaftlich ist, so dass nun innerhalb der bestehenden Leitungssache eine punktgenaue Erneuerung der 380-kV-Leitung (Bl.4535) geplant ist.

Zur Realisierung werden die bestehenden Maste Nr. 1 bis Nr. 11 durch die neuen Maste Nr. 1001 bis

Nr. 1011 ersetzt. Zudem umfasst die Baumaßnahme die Herstellung der Leiterseilverbindungen zwischen dem geplanten Mast Nr. 1011 und dem bestehenden Mast Nr. 1012 (rd. 200 m) am Pkt. Sinsteden sowie zwischen dem geplanten Mast Nr. 1001 und der UA Rommerskirchen (ca. 140 m). Die vorgesehenen Stahlgittermaste des Typs D 36 sind im Grundtyp mit Höhen von 46,26 m (Winkelabspannmast) bis 49,75 m (Tragmast) geringfügig niedriger als die abzubauenen Maste mit 50,50 m (Winkelabspannmast) bis 52,50 m (Tragmast). Die neuen Maste sollen punktgenau auf den Standorten der zu ersetzenden Maste errichtet werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Vorausgesetzt wird, dass rechtzeitig vor dem Baubeginn durch Sachverständige zu überprüfen ist, ob auf den für die Bauabwicklung erforderlichen, nicht befestigten Flächen artenschutzrechtliche Verbote, hier insbesondere hinsichtlich Avifauna, Feldhamster, berührt werden. Die jeweils zuständige Landschaftsbehörde ist über die Ergebnisse zeitnah zu informieren, bzw. sind dort gegebenenfalls erforderliche Befreiungs-/Ausnahmeanträge zu stellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 186

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

252 **Antrag der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG**

Bezirksregierung
52.1.03.04.01 IDR 09/07

Düsseldorf, den 2. Juni 2008

Die Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf hat mit Datum vom 03.09.2007 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und

des Betriebes der vorhandenen Lager- und Konditionierungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Oerschbachstraße 29–31, 40599 Düsseldorf beantragt.

Antragsgegenstand ist die bauliche Erweiterung des Lagers für kontaminierte Stoffe einschließlich einer Einhausung des bestehenden Umschlagplatzes, die Einrichtung von zusätzlichen Lagerboxen und einer zweiten Mischplatte für Abfälle, die Errichtung und der Betrieb eines Gebindeshreders, die Verringerung der Stellplätze im Freilager für Container und Gebinde, die Erweiterung des Abfallkataloge der Tanks B008 und B009, die Einrichtung eines Umschlagplatzes für zugelassene Abfallbehälter sowie die Ausweisung einer Fläche zur Abreinigung von Eisenbahnkesselwaggons mittels mobiler Reinigungsfahrzeuge. Die bisher genehmigten Lager- und Durchsatzmengen der Anlage ändern sich nicht.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Terrey

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 187

253 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Wuppertal

Düsseldorf, den 5. Juni 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung für den gesamten Stadtbereich aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei

Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhalten. Grenzwert von 40 µg/m³ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 48 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Messungen von Stickstoffdioxid (NO₂) der Stadt Wuppertal durch Passivsammler haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO₂ in den Jahren 2005 sowie 2006 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Wuppertal zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Wuppertal enthält als wesentliche Maßnahme die Festlegung von Umweltzonen auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Steinweg vom 05.07.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so das der Aktionsplan mit in Kraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a SG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit

vom 13.06.2008 bis 12.07.2008

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht. Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de) eingesehen werden.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Wuppertal ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

In der Zeit

vom 13.06.2008 bis 12.07.2008

wird außerdem der Entwurf des Luftreinhalteplanes Wuppertal öffentlich ausgelegt in der:

Stadtverwaltung Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße
42269 Wuppertal
Ressort 102, Geodatenzentrum der
Stadtverwaltung
Zimmer C-156

montags bis freitags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

bis spätestens 26.07.2008

den Bezirksregierungen (Postanschrift oder E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Jürgen Büssow
(Regierungspräsident)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 187

254 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie GmbH, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg

Bezirksregierung
53.01.02-4.1-5176

Düsseldorf, den 4. Juni 2008

Die Firma Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg hat mit Datum vom 22.01.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlagegruppe LF43 Rohstoffbevorratung des Blancfixe Betriebes der Zink-Barium-Anlage auf dem Werksgelände Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Aufstellung von zwei Systemcontainer-Gebindeschränken zur zentralisierten Lagerung von Rohstoffen und Chemikalien für die Herstellung von Blancfixe. Bauliche Maßnahmen und verfahrenstechnische Änderungen sind mit den beantragten Änderungen nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 188

**255 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann
GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg**

Bezirksregierung
54.7.3.DU-153/08 – HKM

Düsseldorf, den 30. Mai 2008

Die Fa. Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg hat mit Datum vom 17.03.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sandfilteranlage Vakuumanlage 1“ gestellt. Das zu behandelnde Abwasser fällt in der Vakuumanlage 1 des Stahlwerks an. Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Reinigung des Abwassers von Feststoffen und damit der Reduzierung der im Abwasser enthaltenen Schwermetallfrachten.

Die Sandfilteranlage besteht im Wesentlichen aus 9 zylindrischen Kiesfiltern. Das Abwasser wird vor der Behandlung mit Flockungsmitteln versetzt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.c) der Anlage 1 zum UVPG NW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weber

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 189

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**256 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(EKHK Hans-Dieter Fischer)**

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 26. Mai 2008

Der von der ZPD Linnich am 03.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0320176 des EKHK Hans-Dieter Fischer ist 23.05.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 189

**257 Verlust eines Polizei-Dienstausweises
(KK Dietmar Gralla)**

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 28. Mai 2008

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0434822 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn KK Dietmar Gralla ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 189

**258 Verlust eines Polizei-Dienstausweises
(KK Nadia van Alst)**

Kreispolizeibehörde Mettmann
IV A 1 1534

Mettmann, den 20. Mai 2008

Der von der LZPD NRW in Linnich für die Kriminalkommissarin Nadia van Alst am 08.04.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 317 197 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 189

**259 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 173 110)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 173 110 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.08.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. Mai 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 189



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach